

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) mit Satzung über örtliche Bauvorschriften "Löscher - Änderung im Teilbereich nördlich der Strombergstraße"**

In seiner öffentlichen Sitzung am 24.10.2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Möglingen über die Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften beraten und entschieden. Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit (Auslegung) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gingen nicht ein.

Anschließend wurde der Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB mit der Satzung über örtliche Bauvorschriften „Löscher - Änderung im Teilbereich nördlich der Strombergstraße“ gemäß § 10 BauGB und § 74 Landesbauordnung (LBO) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Maßgebend ist die Fassung vom 16.05.2019/ 26.09.2019. Es gilt die Begründung vom 16.05.2019/ 26.09.2019. Der Geltungsbereich umfasst entsprechend dem Lageplan des Planungsbüros ARP Architekten Partnerschaft Stuttgart vom 16.05.2019 die Flurstücke Nr. 5278, 5278/1 sowie Teile des Flurstücks Nr. 5270/1 (Fußweg im Norden und Silcherstraße im Westen).

Der Bebauungsplan sowie die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften einschließlich der Begründung mit den Zielen und Zwecken der Planung können beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Möglingen, im Rathaus, Rathausplatz 3, 71696 Möglingen, Amt für Bauverwaltung, 2. Stock, Zimmer 208, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Unterlagen werden Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12 Uhr sowie Montag von 16 bis 18 Uhr und Donnerstag von 16 bis 17 Uhr bereitgehalten. Über ihren Inhalt kann Auskunft verlangt werden. Die Unterlagen zu diesem Verfahren können auch im Internet unter <https://www.moeglingen.de/Bekanntmachungen/Bebauungsplan/Loescher> abgerufen werden.

#### **Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:**

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. beachtliche Fehler § 214 Abs. 2a BauGB,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadensersatzansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Fall der in den §§ 39 bis 42 BauGB

bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird. Hierfür bedarf es eines Antrags an den Entschädigungspflichtigen. Soweit der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder aufgrund der GemO zustande gekommen ist, gilt er ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 GemO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO), der Bürgermeister/die Bürgermeisterin dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Möglingen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO). Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Möglingen, Amt für Bauverwaltung, im Rathaus, Rathausplatz 3, 71696 Möglingen, oder an einer anderen Stelle der Gemeindeverwaltung geltend zu machen.

Möglingen, den 25.10.2019  
Rebecca Schwaderer, Bürgermeisterin

A handwritten signature in black ink, reading "Rebecca Schwaderer". The signature is written in a cursive, flowing style.